



Landwirtschaft

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe H.7.1 und H.7–5
(Ermittlung des monatlichen Erwerbseinkommens aus der Landwirtschaft)
«Wie wird die Sozialhilfe für eine Bauernfamilie berechnet?», ZESO, Juli 2007

Grundsatz

Für Bauernfamilien gelten die gleichen Unterstützungsgrundsätze wie für die anderen Selbstständigerwerbenden. Die Sozialhilfe springt nur dann ein, wenn der Betrieb langfristig überlebensfähig ist.

Um die Bedürftigkeit und die Höhe allfälliger Sozialhilfeleistungen zu beurteilen muss die Buchhaltung des Landwirtschaftsbetriebs eingesehen werden. So kann die Sozialhilfe, mit Unterstützung der **Station für Beratung und Agrarwirtschaft in Grangeneuve, das massgebende landwirtschaftliche Einkommen ermitteln**. Dieses wird im Budget voll angerechnet. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt kann je nach Selbstversorgungsgrad reduziert werden.

Im Weiteren müssen auch folgende Bedingungen erfüllt sein:

- > keine Überbrückungshilfe von sozialen Institutionen erhalten;
- > Betriebseinnahmen decken mindestens Betriebskosten;
- > während der Unterstützung werden nur die nötigsten Investitionen getätigt;
- > Unterstützung darf höchstens 2 bis 3 Jahre dauern.

Hinweis

Es ist ausserdem abzuklären, ob die Existenz durch Nebenerwerb, Betriebsumstellung, Betriebsgemeinschaft mit Nachbarn, Maschinenpark o. ä. längerfristig gesichert werden könnte.

Auf einen Vermögensverzehr wird ausdrücklich verzichtet, da dieser die mittel- bis langfristige Perspektive des Betriebs in Frage stellen würde und es sich somit um einen effektiven Kapitalverlust handeln würde.

Verfahren und Zuständigkeiten

Gesuch an den regionalen Sozialdienst. Entscheid der Sozialkommission.

Auskunft

Persönliche Beratung und Betriebsführung in der Landwirtschaft:

Station für Beratung, Agrar- und Hauswirtschaft

Grangeneuve

026 305 58 00

Verweis

- > Selbstständige Erwerbstätigkeit
- > Vermögen